

Hindernis und als eigenständigen Ehenichtigkeitsgrund (S. 198). Freilich könnte gerade die Diskussion um den Tatbestand „Erfüllungsvermögen“, die sich keineswegs bloß auf den Umfang, sondern auch auf die Begründung und den Inhalt dieses Ehenichtigkeitsgrundes erstreckte, Impulse für ein Überdenken der herkömmlichen Naturrechtsauffassung liefern.

Linz

Helmuth Pree

KOTZULA STEPHAN, *Der Priesterrat*. Ekklesiologische Prinzipien und kanonistische Verwirklichung. (Eine rechtstheologische Studie). (Erfurter Theologische Studien, Bd. 43). (360.) St.-Benno-V., Leipzig 1983. Kart.

K. unternimmt es, den vom II. Vatikanum geschaffenen Priesterrat historisch, ekklesiologisch und kanonistisch zu betrachten, wobei es ihm besonders um die Ermittlung der ekklesiologischen Prinzipien des Konzils hinsichtlich des Priesterrates und um deren Umsetzung in die kirchliche Rechtspraxis geht. Die geschichtlichen Erscheinungsformen presbyteraler Mitwirkungsgremien bei der Leitung der Diözese werden anhand einschlägiger lehrhafter Aussagen und kirchenrechtlicher Normen bis in die Frühzeit der Kirche zurückverfolgt (Teil I). Dabei wird u. a. gezeigt, wie die zunächst selbstverständliche Mitwirkung des Presbyteriums in der Leitung der Ortskirche im Mittelalter durch die Ausbildung des Domkapitels an den Rand gedrängt wurde. Teil II wendet sich den ekklesiologischen Prinzipien des Priesterrates zu, wobei ebenfalls auf die dem II. Vatikanum vorausliegenden Verhältnisbestimmungen von Bischof und Priester zurückgegriffen wird. Die einschlägigen Lehren des II. Vatikanums werden einer genauen Analyse unterzogen, die weit über den Priesterrat an sich hinausgeht (Grundfragen der Kirchenverfassung und des kirchlichen Amtsverständnisses; Zuordnung von Bischof und Presbyter; Verhältnis von Weihe und Jurisdiktion), um dann das ekklesiologische und kirchenrechtliche Wesen des Presbyteriums zu erläutern. Teil III analysiert die Konzeption des Priesterrates in den Vorbereitungsdokumenten zum II. Vatikanum und in den verschiedenen Einzelaussagen des Konzils (bes. in „Presbyterorum Ordinis 7“). Dabei wird klar, worin ekklesiologisch die Vorrangstellung des Priesterrates vor den anderen diözesanen Räten, Gremien und Instanzen besteht. Er hat als „Senat des Bischofs“ die Funktion einer „repraesentatio gubernativa“, wobei die Repräsentation sowohl Verkörperung als auch Vertretung des Presbyteriums beinhaltet.

K. schlägt für die kanonistische Umsetzung der konziliaren Konzeption des Priesterrates eine kirchenrechtlich neue Rechtsform vor: das von ihm so genannte „Mitwirkungsrecht“ (S. 238 ff.), das der Tatsache Rechnung trägt, daß der Priesterrat nicht nur konsultativ, sondern kooperativ (freilich im Rahmen des Prinzips der *communio hierarchica*, derzufolge der Bischof immer die Letztentscheidung hat) tätig werden

soll. Dieses „Mitwirkungsrecht“ unterscheidet sich einerseits von den Beispruchsrechten, andererseits von der umgekehrten Konstruktion der Mitwirkung eines Oberen bei Rechtshandlungen Untergeordneter, denn in beiden Fällen tritt die Mitwirkung als „Gegenüber“ zutage. Das „Mitwirkungsrecht“ habe aber seine ekklesiologische Grundlage im Partizipations- und Kooperationsprinzip und brauche nicht, wie etwa Beispruchsrechte, eigens eingeräumt zu werden, sondern stehe dem Priesterrat kraft der Weihe seiner Mitglieder und des von ihnen ausgeübten presbyteralen Dienstes zu. Es beinhalte das Initiativrecht (es fragt sich, ob nicht auch das nunmehr in can. 500 § 1 statuierte „recipere“ in diesem Sinn verstanden werden könnte), das Informationsrecht, das Konsultations- und das Mitentscheidungs- bzw. Beschlußrecht. Was die Durchsetzbarkeit anlangt, so kann einerseits der Priesterrat rechtlich belangt werden, wenn sein Handeln nicht dem Wohl der Diözese entspricht, andererseits müßte der Priesterrat ein Beschwerderecht an eine höhere Instanz haben, wenn der Bischof den Rat des Priesterrates zum Schaden der Diözese übergeht.

Im neuen CIC ist nur ersteres vorgesehen (can. 501 § 3). Teil IV behandelt die kanonistische Ausgestaltung des Priesterrates in verschiedenen nachkonziliaren Dokumenten des Apostolischen Stuhles und im Schema „De Populo Dei“ von 1977. K. kritisiert namentlich das Erlöschen des Priesterrates während der Sedisvakanz und die Bestellung der Mitglieder des Konsultorenkollegs (ausschließliches Ernennungsrecht des Bischofs ohne jede Beteiligung der diözesanen Presbyterschaft; S. 342 f.), desgleichen die Nichtbeteiligung des Priesterrates an der Wahl des neuen Diözesanbischofs (S. 356).

Obwohl das Schema CIC/1980 und der CIC/1983 vom Vf. nicht mehr verwertet werden konnten, hat seine Studie fundamentale Bedeutung für die einschlägigen Bestimmungen des neuen Gesetzbuches, welche ja nicht zuletzt Frucht der konziliaren Aussagen und der nachkonziliaren Diskussion sind. Das Werk zeichnet sich aus durch gründliche Analysen der Quellen, übersichtliche Gliederung, klare Gedankenführung und Diktion.

Linz

Helmuth Pree

GRÜNDEL JOHANNES (Hg.), *Recht und Sittlichkeit*. (Studien zur theologischen Ethik, Bd. 10). (159.) Universitätsverlag, Freiburg/Schweiz 1982. Kart.

Der vorliegende Band enthält die Referate, die auf dem 19. Kongreß der Moralthologen und Sozialethiker 1979 in München gehalten wurden. Die Thematik „Recht und Sittlichkeit“ wird interdisziplinär aufgerollt: Aus dem Blickwinkel der (Rechts-)Philosophie, der Moral- und Fundamentaltheologie, der Rechtswissenschaft allgemein und des Kirchenrechts im besonderen. Nicht nur für die Kirchenrechtstheologie bzw. Kirchenrechtstheorie, sondern auch für die all-